

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-38 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 24.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und
des §28b IfSG



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und des §28b IfSG

Das Landratsamt Passau macht auf der Grundlage des §3 Nr.3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§32, 28, 28a, 28b Abs.1 S.3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art.3 Abs.1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) für den Landkreis Passau folgende

Bekanntmachung

1. Im Landkreis Passau hat die nach §28a Abs.3 S.13 IfSG maßgebliche Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.
2. Im Landkreis Passau gelten damit ab dem 26. April 2021 zusätzlich zu den Regelungen des §28b IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, diejenigen Regelungen des §28b IfSG und der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 150 überschritten wird; dies gilt solange, bis sich nach §3 Nr.2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 25.04.2021 in Kraft.

Landratsamt Passau
Passau, den 24.04.2021

Andreas Buettner
Regierungsdirektor